

Basel, VoltaNord

Auszug aus dem Vermietungsreglement

3.3 Belegungsvorschriften

1. Die Mindestbelegung der Wohnmodule muss spätestens zum Zeitpunkt des Mietantritts erfüllt sein und wird im Mietvertrag verbindlich festgehalten.
2. Für die Beurteilung der Mindestbelegung werden ausschliesslich jene Personen berücksichtigt, welche die Wohnung dauerhaft und als festen Wohnsitz bewohnen oder als Arbeitsort dauerhaft nutzen.
3. Tritt während der Mietdauer eine Unterbelegung ein, ist die Mietpartei verpflichtet, die Vermieterin innert drei Monaten schriftlich darüber zu informieren und ein entsprechendes Änderungsge such einzureichen.
4. Ab Eintritt der Unterbelegung wird der Mietpartei eine Karenzfrist von zwei Jahren eingeräumt, um die Belegung anzupassen, insbesondere durch Kündigung unterbelegter Module.
5. Bei Bedarf bietet die Genossenschaft nach Möglichkeit kleinere Wohnmodule an.
6. Besteht nach Ablauf der Karenzfrist weiterhin eine Unterbelegung, ist der Vorstand berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen zu kündigen.
7. Unterlässt die Mietpartei die Mitteilung gemäss Abs. 3, kann der Vorstand das Mitglied aus der Genossenschaft ausschliessen und das Mietverhältnis auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin kündigen.

3.3.1 Wohnen

1. Die zulässige Wohnfläche richtet sich nach der Anzahl Personen, die dauerhaft im Haushalt leben. Als Richtwert gelten
 - Jeweils ca. 40 m² Wohnfläche (entsprechend einem Modul Small) für die erste und zweite Person.
 - Ca. 20 m² Wohnfläche für jede weitere Person

Ausnahmen: Der Vorstand kann begründete und angemessene Abweichungen von den vorstehenden Kriterien bewilligen, insbesondere wenn:

- die Mietpartei eine regelmässige Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen erwachsenen Personen wahrnimmt. Diese Personen werden für die Belegungsberechnung als mitwohnend berücksichtigt, auch wenn sie nicht amtlich gemeldet sind oder sich nur zeitweise in der Wohnung aufhalten;

Subventionierte Wohnungen werden ausschliesslich gemäss den jeweils anwendbaren Förder- und Belegungskriterien vergeben.

3.3.2 Arbeiten

1. Jede Person kann zusätzlich zu ihrem Wohnmodul ein oder mehrere Module für gewerbliches oder künstlerisches Arbeiten mieten.
2. Voraussetzung ist, dass die gewerbliche oder künstlerische Tätigkeit einen substanziellen Bestandteil der Lebens- oder Erwerbstätigkeit der betreffenden Person darstellt.
3. Es ist zulässig, ausschliesslich Arbeitsmodule ohne Wohnmodul zu mieten.

Inkrafttreten und Änderungen

1. Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Vorstands vom 15. Januar 2026 in Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements bedürfen ebenfalls eines Vorstandsentscheids.